

## **Politische Gemeinde Eggersriet**

---

### **REGLEMENT FÜR DIE SCHULERGÄNZENDE TAGESBETREUUNG**

---

ab 12.08.2024

---

## I. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

<i>Gegenstand und Geltungsbereich</i>	<b>Art. 1</b>  Der Schulträger hat den gesetzlichen Auftrag <sup>1</sup> , für die Schülerrinnen und Schüler in Kindergarten und Primarstufe bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung anzubieten.  Dieses Reglement regelt die von der Politischen Gemeinde Eggersriet geführten schulergänzenden Betreuungsangebote: - Familienzentrum Eggersriet - allfälliges zusätzliches Angebot in Grub SG
<i>Zuständigkeit</i>	<b>Art. 2</b>  Die Betreuungsangebote werden vom Gemeinderat strategisch geführt. Ein Mitglied des Gemeinderates wird vom Rat mit der Leitung beauftragt. Dieses wird nachstehend «Leitung schulergänzende Betreuung» genannt.  Die operative Leitung des Familienzentrums wird von einer pädagogischen Bereichsleitung wahrgenommen.
<i>Beschulung Grub SG</i>	<b>Art. 3</b>  Art und Umfang eines schulergänzenden Betreuungsangebots bzw. einer Transportmöglichkeit zum Familienzentrum zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags für Kinder, die in Grub SG beschult werden <sup>2</sup> , wird durch die Leitung schulergänzende Betreuung definiert.  Zur Eruierung des Bedarfs kann jährlich frühzeitig eine Umfrage durchgeführt werden. Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben nur Erziehungsberechtigte, welche sich im Rahmen der Bedarfsabklärung melden. Die weiteren Modalitäten werden durch die Leitung schulergänzende Betreuung definiert (Anhang II).
<i>Auswärtige Organisation</i>	<b>Art. 4</b>  Bei tiefer Nachfrage kann die schulergänzende Betreuung ausserhalb der Politischen Gemeinde Eggersriet organisiert werden.  Die Politische Gemeinde Eggersriet kann dazu Verträge mit anderen Organisationen abschliessen, welche den gesetzlichen Leistungsauftrag übernehmen.

<sup>1</sup> Gemäss Art. 19<sup>ter</sup> des Volksschulgesetzes des Kantons St. Gallen (VSG; sGS 213.1 [Fassung in Vollzug ab 12.08.2024])

<sup>2</sup> Siehe Art. 19ter VSG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. a VSG (Fassung in Vollzug ab 12.08.2024)

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Zielgruppe

#### Art. 5

Die schulergänzende Tagesbetreuung richtet sich an Kinder der Stufe Kindergarten bis Ende des 6. Schuljahres.

Mindestens eine erziehungsberechtigte Person hat den Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Eggersriet.

Die Leitung schulergänzende Betreuung kann die Aufnahme von anderen Kindern bewilligen.

### Ergänzende Angebote

#### Art. 6

Das Familienzentrum Eggersriet soll zusätzlich zur schulergänzenden Tagesbetreuung einen niederschwelligen Austausch- und Begegnungsort bilden und vielfältige Angebote für Eltern von Kindern jeglichen Alters anbieten. Zudem wird eine Spielgruppe im Familienzentrum angeboten.

### Aktivitäten

#### Art. 7

Es wird eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitbeschäftigung angeboten (Spielen, Aktivitäten im Freien, kreatives Wirken, Gesellschaftsspiele, etc.) Kinder sollen ihre eigenen Interessen ausleben und entwickeln können.

Während der Nachmittagsbetreuung wird den Kindern Zeit für das Erledigen der Hausaufgaben zur Verfügung gestellt.

### Betreuungseinheiten

#### Schulwochen

#### Art. 8

Während den Schulwochen werden die folgenden Betreuungseinheiten geführt. Diese decken die Zeit zwischen 7 Uhr und 18 Uhr ausserhalb der Schulzeiten ab.

- Morgenbetreuung
- Mittagsbetreuung (inkl. Mittagessen)
- Nachmittagsbetreuung

### Ferienbetreuung

#### Art. 9

Während acht Schulferienwochen wird eine bedarfsgerechte Ferienbetreuung angeboten unter Vorbehalt von Art. 4 dieses Reglements.

Die Ferienbetreuung kann für einzelne Tage oder als Woche in Anspruch genommen werden.

**Betriebsschliessung****Art. 10**

Während den gesetzlichen Feiertagen, an den Wochenenden und den Brückentagen der Schulen Eggersriet und Grub SG bleibt das Familienzentrum geschlossen und es wird keine Betreuung angeboten. Die jährlichen Betriebsferien werden von der Leitung schulergänzende Betreuung definiert.

### III. BENÜTZUNGSREGELN

**Anmeldung****Art. 11**

Die Nutzung der Betreuungsangebote setzt ein erstmaliges Ausfüllen des Anmeldeformulars voraus. Die erziehungsberechtigte Person hat die schulergänzende Tagesbetreuung über die wichtigsten Informationen (z.B. Krankheit / Allergien) in Kenntnis zu setzen und ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Die Anmeldung für den regelmässigen Besuch für die schulergänzende Tagesbetreuung erfolgt in der Regel auf Beginn eines Semesters und dauert bis Ende Schuljahr.

Die Leitung schulergänzende Betreuung legt die Anmeldefrist fest.

**Spontane Nutzung****Art. 12**

Eine Anmeldung für eine spontane Nutzung kann mit einer einfachen Nachricht oder Ausfüllen des Anmeldeformulars durch eine erziehungsberechtigte Person erfolgen. Die spontane Anmeldung setzt ein erstmaliges Ausfüllen des Anmeldeformulars gemäss Art. 11 voraus.

Die Leitung schulergänzende Betreuung legt die Anmeldefrist fest. Die Aufnahme von Anmeldungen der spontanen Nutzung kann bei ungenügender Aufnahmekapazität abgelehnt werden. Bei ungenügender Kapazität ist die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidend. Es ist das Ziel, grundsätzlich alle Anmeldungen zu berücksichtigen.

**Vorzeitige Kündigung****Art. 13**

Die Anmeldung für den regelmässigen Besuch für die schulergänzende Tagesbetreuung gilt bis Ende Schuljahr. Vorzeitige Kündigungen sind auf Ende eines Quartals unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Vorzeitige Kündigungen haben an die pädagogische Bereichsleitung zu erfolgen.

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif eine Umtriebsentschädigung für vorzeitige Kündigungen vorsehen.

Bei Wegzug oder krankheitsbedingten Abwesenheiten von mehr als 14 Tagen, welche durch ein ärztliches Zeugnis belegt sind, kann von diesem Artikel eine Ausnahme gemacht werden.

**Abwesenheit****Art. 14**

Akut erkrankte Kinder und Kinder mit ansteckenden Krankheiten sind vom Besuch der schulergänzenden Tagesbetreuung ausgeschlossen.

Können Kinder eine gebuchte Betreuungseinheit nicht besuchen, teilt dies eine erziehungsberechtigte Person vorgängig mit. Die Abmeldung von Betreuungseinheiten liegt in jedem Fall bei den Erziehungsberechtigten.

Erscheint ein angemeldetes Kind ohne Abmeldung nicht in der schulergänzenden Tagesbetreuung, nimmt das Personal Kontakt mit einer erziehungsberechtigten Person auf. Die Erreichbarkeit durch eine erziehungsberechtigte Person ist jederzeit sicherzustellen.

**Transport****Art. 15**

Der Weg zwischen Wohnort und der schulergänzenden Tagesbetreuung und von dieser zurück zum Wohnort liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten<sup>3</sup>.

**Problemlösung****Art. 16**

Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes im Rahmen der Betreuung Probleme, bespricht sich das Personal mit den Erziehungsberechtigten und leitet gemeinsam geeignete Massnahmen ein.

**Ausschluss****Art. 17**

Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter gemeinsamer Massnahmen nicht lösen, ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht möglich oder ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die pädagogische Bereichsleitung in Absprache mit der Leitung schulergänzende Betreuung das Kind nötigenfalls per sofort, für bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausschliessen.

**IV. FINANZIELLES****Gebühren****Art. 18**

Die Erziehungsberechtigten entrichten Gebühren für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge sind höchstens kostendeckend.

Die Gebühren werden als Einheitstarife vom Gemeinderat festgelegt (Anhang I). Der Gemeinderat kann vorsehen, dass für die spontane Nutzung eine erhöhte Gebühr verlangt wird.

<sup>3</sup> Siehe Art. 20 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 VSG (Fassung in Vollzug ab 12.08.2024)

**Gebühren bei Abwesenheit**    **Art. 19**

Die Gebühren für das gebuchte Betreuungsangebot sind auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.

Die Gebühren werden erlassen, wenn die mehrtägige Abwesenheit auf einen schulischen Grund, insbesondere auf Lager- oder Projektwochen zurückzuführen ist. Das Gleiche gilt für krankheitsbedingte Abwesenheiten, die mehr als zwei aufeinanderfolgende Schulwochen umfassen und die Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis belegt ist.

**Gemeindebeitrag**    **Art. 20**

In Abhängigkeit von übergeordneten Förderbeiträgen beteiligt sich die Politische Gemeinde Eggersriet an den Betreuungskosten und übernimmt das Betriebsdefizit.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Referendum**    **Art. 21**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

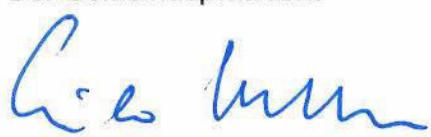
**Inkraftsetzung**    **Art. 22**

Dieses Reglement tritt am 12.08.2024 in Kraft.

**Vom Gemeinderat erlassen am: 4. Juni 2024**

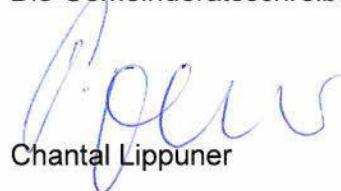
**Gemeinderat Eggersriet**

Der Gemeindepräsident



Guido Keller

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei



Chantal Lippuner

**Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 17.06.2024 bis 29.07.2024**

**Während der Frist ist kein Referendumsbegehren zustande gekommen.**



## ANHANG I

### Gebührentarif Familienzentrum Eggersriet

Gemäss Art. 15 des Reglements für die schulergänzende Tagesbetreuung werden die Gebühren als Einheitstarife vom Gemeinderat festgelegt.

Die Kostenbeteiligung für die Nutzung des Betreuungsangebots betragen je Einheit und Kind ab dem 1. April 2025:

Vormittagsbetreuung:	Fr. 7.00	07.00 – 08.00 Uhr
Spielgruppe:	Fr. 16.00	09.00 – 11.00 Uhr
Spielgruppe Sprachförderung	kostenlos	09.00 – 11.00 Uhr Mittwochs
Mittagsbetreuung:	Fr. 15.00	11.45 – 14.00 Uhr
Mittagsbetreuung spontan:	Fr. 20.00	11.45 – 14.00 Uhr
Mittagsbetreuung ab 3. Kind der Familie	Fr. 7.50	11.45 – 14.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung:	Fr. 15.00	14.00 – 18.00 Uhr
Ferienbetreuung Tag	Fr. 37.00	07.00 – 18.00 Uhr
Ferienbetreuung Woche	Fr. 170.00	07.00 – 18.00 Uhr

Bei Härtefällen kann ein entsprechendes Gesuch an die pädagogische Bereichsleitung mit Offenlegung der finanziellen Verhältnisse gestellt werden. Bei entsprechend tiefem Einkommen (Minimalbetrag) werden die Betreuungskosten halbiert. Die Beurteilung erfolgt in Rücksprache mit dem Assistenz- und Betreuungsdienst. Die Kooperation der Eltern wird vorausgesetzt.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel halbjährlich rückwirkend. Auf Antrag kann eine kürzere Abrechnungsdauer mit der pädagogischen Bereichsleitung vereinbart werden.

**Vom Gemeinderat erlassen am: 26. November 2024**

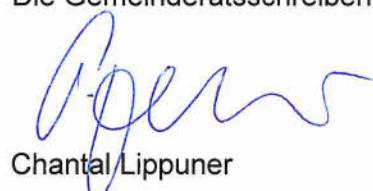
**Gemeinderat Eggersriet**

Der Gemeindepräsident



Guido Keller

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei



Chantal Lippuner



## ANHANG II

### Betreuungsangebot Grub SG

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Reglements für die schulergänzende Tagesbetreuung werden die weiteren Modalitäten von der Leitung schulergänzende Betreuung definiert.

Das Betreuungsangebot in Grub SG wird durch eine Gastfamilienbetreuung sichergestellt. Die Benützungsregeln (Art. 11 bis 17) des Reglements für die schulergänzende Tagesbetreuung werden sinngemäss angewendet. Davon ausgenommen sind folgende Bestimmungen:

*Spontane Nutzung*

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine spontane Nutzung des Angebots. Je nach Möglichkeit bzw. Aufnahmekapazität können diese in Absprache mit der Betreuungsperson bzw. Leitung schulergänzende Betreuung trotzdem entgegengenommen werden.

Die Gebühren für das Betreuungsangebot Grub SG richten sich nach den Gebühren für das Familienzentrum.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel halbjährlich rückwirkend. Auf Antrag kann eine kürzere Abrechnungsdauer mit der pädagogischen Bereichsleitung vereinbart werden.

Die Gebühren für das gebuchte Betreuungsangebot sind auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.

Die Gebühren werden erlassen, wenn die mehrtägige Abwesenheit auf einen schulischen Grund, insbesondere auf Lager- oder Projektwochen zurückzuführen ist. Das Gleiche gilt für krankheitsbedingte Abwesenheiten, die mehr als zwei aufeinanderfolgende Schulwochen umfassen und die Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis belegt ist.

**Durch die Leitung schulergänzende Betreuung verfasst und vom Gemeinderat erlassen am: 13. August 2024 und geändert am 26. November 2024**

**Gemeinderat Eggarsriet**

Der Gemeindepräsident

Guido Keller

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei

Chantal Lippuner